

Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV) nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

zwischen der

KaiTech KT-Marketing GmbH, Im Dörener Feld 2, 33100 Paderborn

(nachfolgend „Auftragnehmer“ / „Auftragsverarbeiter“)

und

(nachfolgend „Auftraggeber“ / „Verantwortlicher“)

Präambel

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „AV“) regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Erfüllung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Datenschutz. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „BDSG“, n.F. vom 25. Mai 2018).

Begriffsbestimmungen

„Auftragsverarbeiter“ bezeichnet diejenige natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

„Betroffener“ bezeichnet die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

„Subunternehmer“ bezeichnet sämtliche von Seiten des Auftragsverarbeiters beauftragte weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverhältnis), um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen.

„Verantwortlicher“ bezeichnet diejenige natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

„Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Der Gegenstand des Auftrags ist die im Folgenden beschriebene Leistungserbringung durch den Auftragsverarbeiter.

Ziel des Projektes: Telefonisch Kontaktierung der Kunden des Auftraggebers nach vorgegebenen Aufgabenstellungen.

Zielgruppe: Daten werden vom Auftraggeber zu Verfügung gestellt. Aufgrund der Aufgabenstellung hat KaiTech Zugriff auf geschäftliche und/oder personenbezogene Daten vom Auftraggeber. Er (der Auftraggeber) stellt sicher, dass dem Auftragnehmer zur Erledigung seiner Aufgaben ausschließlich Daten zur Verfügung gestellt werden, oder übermittelt werden, die den Anforderungen an die Datenschutzgesetze und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entsprechen.

Technische Organisation: Das Callcenter arbeitet mit dem Programm TELREP zum Einlesen der Adressen und Managen des Projektes. Die Kundendaten werden beim Tagesabschluss für TELREP in einem Verzeichnis bereitgestellt. Die Datenübermittlung erfolgt über FTP Filetransfer. TELREP ermöglicht dem Kunden die Datenübertragung über AUTH SSL Connection. Diese Einstellung muss vom Auftraggeber im FTP Programm vorgenommen werden.

(2) Die Dauer des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Umfang und Art der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

(1) Die Art der personenbezogenen Daten und Kreis der Betroffenen ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung.

(2) Im Rahmen der Leistungserbringung werden die folgenden Daten von betroffenen Personengruppen Bestandteil der Datenverarbeitung

Kreis der Betroffenen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter, Bewerber, Praktikanten, Azubis | <input checked="" type="checkbox"/> Kunden / Interessenten |
| <input type="checkbox"/> Patienten, Angehörige | <input type="checkbox"/> Mitglieder (z.B. von Vereinen) |
| <input type="checkbox"/> Lieferanten / Dienstleister | <input type="checkbox"/> Webseitenbesucher |
| <input type="checkbox"/> Sponsoren | <input type="checkbox"/> Makler, Vermittler |
| <input type="checkbox"/> Mieter | <input type="checkbox"/> Abonnenten |
| <input type="checkbox"/> Handelsvertreter | <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ |

Art der personenbezogenen Daten

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Name, Vorname, Anrede | <input checked="" type="checkbox"/> Geburtsdaten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Informationen zum Familienstand | <input checked="" type="checkbox"/> Kontaktdaten |
| <input type="checkbox"/> Vertragsdaten | <input type="checkbox"/> Bank-, Finanz-, Konto-, Transaktionsdaten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abrechnungsdaten | <input type="checkbox"/> Leistungsdaten |

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsdaten | <input type="checkbox"/> Mitarbeiter- / Personaldaten |
| <input type="checkbox"/> Ortungsdaten | <input type="checkbox"/> Biometrische, genetische Daten |
| <input type="checkbox"/> Videoaufzeichnungen | <input type="checkbox"/> Bilddateien, Fotos |
| <input type="checkbox"/> Protokolldateien mit Personenbezug | <input type="checkbox"/> IP-Adresse |
| <input type="checkbox"/> Auswertungen | <input type="checkbox"/> Geodaten / Geoinformationen |
| <input type="checkbox"/> Auskünfte (z.B. von Auskunftsteien) | <input type="checkbox"/> Besondere Arten personenbezogener Daten |
| <input type="checkbox"/> Rassistische oder ethnische Herkunft | <input type="checkbox"/> Religionszugehörigkeit |
| <input type="checkbox"/> Politische Zugehörigkeit | <input checked="" type="checkbox"/> Fahrzeugdaten |
| <input type="checkbox"/> Kommunikations- / Verbindungsdaten | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige: HU/AU Daten, letzter Rechnungsbetrag |

(2) Die Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

§ 3 Verantwortlichkeit und Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

(2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihr Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(3) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DS-GVO, § 15a TMG oder § 109a TKG besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

(5) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die in Folge ergänzender Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

§ 4 Kontrollrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig durch Stichprobenkontrollen, die mit einer angemessenen Vorlaufzeit beim Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer anzumelden sind, von der Einhaltung der gesetzlich und in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen des Auftragnehmers bzw. von dessen Unterauftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu dessen Geschäftszeiten zu überzeugen (Kontrollrecht). Er kann diese Überprüfung selbst durchführen oder durch von ihm zu benennende,

auf Vertraulichkeit verpflichtete, Dritte auf seine Kosten durchführen lassen. Dritte in diesem Sinne dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern des Auftragnehmers sein.

Der Auftragnehmer kann der Überprüfung durch externe Prüfer widersprechen, wenn der vom Auftraggeber ausgewählte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahme nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO
- Die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO
- Aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzaudatoren, Qualitätsaudatoren)
- Eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI-Grundschutz)

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages und der Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen unverzüglich nach Kenntnisnahme mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen sowie bei der Einhaltung und Durchführung von Melde- und Informationspflichten gemäß DS-GVO.

Des Weiteren unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erstellung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO und teilt ihm die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mit.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung bis zur Bestätigung oder Änderung durch den Auftraggeber auszusetzen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen oder die erteilten Weisungen

des Auftraggebers, der im Rahmen der Verarbeitung durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DS-GVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

Stellt der Auftragnehmer fest oder begründen Tatsachen die Annahme, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls in Schriftform. Die Information hat eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung sowie mögliche nachteilige Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung zu beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung oder Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

(6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 37 DS-GVO bestellt hat.

Als Datenschutzbeauftragter für den Auftragnehmer ist bestellt
Herr Sven Brodermanns, EU-CON BeraterForum GmbH, E-Mail: brodermanns@eu-con.net, Telefon: 02452 993311, Mobil: 0162 2328919.

(7) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftraggebers oder genehmigter Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform zulässig.

Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform zulässig.

§ 6 Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen. Er versichert, dass er die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit bei der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs 3 c i.V.m. Art. 32 DS-GVO einhält. Hierzu hat er angemessene Maßnahmen der Datensicherheit (technisch-organisatorische Maßnahmen; TOM) getroffen und gewährleistet unter fortlaufender Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Datenverarbeitungssysteme. Hierbei wird dem Stand der Technik, der Verhältnismäßigkeit und die Art, der Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen Rechnung getragen.

(2) Der Auftragnehmer hat die technisch-organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung zu dokumentieren und stellt sie dem Auftraggeber im Anhang dieser Vereinbarung zur Prüfung zur Verfügung. Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage der Auftragsverarbeitung.

(3) Die technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Dem Auftragnehmer ist es insoweit gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Das Sicherheitsniveau der in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Einsatz von Unterauftragnehmer (Subunternehmer) als weitere Auftragsverarbeiter ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

(2) Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistungserbringung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Nicht zu den Unterauftragsverhältnissen gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsdienstleistungen, Post- oder Transportdienstleistungen, Wartung oder Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und rechtskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Der Auftraggeber stimmt der Einschaltung der im Folgenden aufgeführten Unterauftragnehmern für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen zu.

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Leistung des Unterauftragnehmers

(4) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Unterauftragnehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Unterauftragnehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber frühzeitig.

Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer angemessenen Frist aus wichtigem Grund gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung oder Ergänzung als gegeben.

(5) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt ihm die Pflicht, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.

(6) Erbringt ein Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung nicht innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit

durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt auch, wenn Dienstleister lediglich zur Erbringung von Nebenleistungen i.S.d. Abs. 2 eingesetzt werden sollen.

§ 8 Beendigung und Rückgabe von Daten, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftragnehmer berichtet oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grundlage einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt die Daten an den Auftraggeber zurück.

(2) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (z.B. durch Pfändung oder Beschlagnahmung), durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache unverzüglich informieren, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden.

(2) Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(4) Bei etwaigen Widersprüchen zum Hauptvertrag gehen die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag getroffenen Regelungen vor. Sollten einzelne Teile dieser Regelung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Ort, Datum

Paderborn, 24.05.2018
Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Anlagen

Technisch-organisatorische Maßnahmen; Standarddatenschutzklausel der EU
Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen Art. 32 DS-GVO

1. Allgemeine Angaben	Gültig für KaiTech KT-Marketing GmbH, Im Dörener Feld 2, 33100 Paderborn Stand: 01.01.2019
2. Vertraulichkeit	
2.1 Zutrittskontrolle	<p>Alarmanlage mit Bewegungs- und Rauchmeldern, verbunden mit einem Wachschutzunternehmen.</p> <p>Der Gebäudezutritt erfolgt über Schlüssel und Chipkarte.</p> <p>Die Schlüssel- Chipvergabe ist protokolliert</p> <p>Nur führenden Mitarbeitern wird ein Schlüssel ausgehändigt.</p> <p>Der Zutritt zu den Büroräumen erfolgt nach Anmeldung beim Empfang.</p> <p>Der Serverraum, in dem sich sämtliche DV-Anlagen befinden, ist im hinteren Bereich des Gebäudes untergebracht.</p> <p>Ein unbemerkter Zutritt durch Dritte kann ausgeschlossen werden, da die Eingangstür ständig verschlossen ist und nur nach Kontrolle geöffnet wird.</p>
2.2 Zugangskontrolle	<p>Die Tele-Arbeitsplätze sind keiner Domäne zugeordnet. Sie verfügen über keine E-Mail Technologie. Diese Arbeitsplätze verfügen nur über einen Internet Zugang. Sie entsprechen somit einem isolierten System ohne Datenhaltung. Die Zugänge zu den Anwendungen erfolgt browserbasiert. E-Mail Technologie ist nur bei der Callcenterleitung und der Assistentin eingerichtet.</p> <p>Die Kennwörter an den Telearbeitsplätzen werden von der Callcenter Leitung vergeben.</p>
2.3 Zugriffskontrolle	<p>Für den Zugriff auf die gespeicherten Daten sind eindeutige Regeln definiert.</p> <p>Grundsätzlich sind Zugriffe auf bestimmte Programme und Daten nur mit speziellen Passwörtern möglich.</p> <p>Die Daten der Firma KaiTech werden durch permanente Back-Ups geschützt (Großvater-Vater-Sohn Prinzip). Das System generiert automatisch Warnungen, sollte innerhalb der Sicherungen etwas nicht in Ordnung sein.</p>
3. Integrität	
3.1. Weitergabekontrolle	Die Weitergabe der Daten zwischen KaiTech und den Auftraggeber erfolgt über die Anwendung TELREP. TELREP ermöglicht die verschlüsselte Weitergabe via FTP.

3.2 Eingabekontrolle	Sämtliche Datenverarbeitung darf ausschließlich gemäß den Weisungen des Auftraggebers und den vertraglichen Vereinbarungen erfolgen (auftragsbezogen).
4. Verfügbarkeitskontrolle	<p>Personenbezogene Daten vom Auftraggeber werden nur zu Auftragsabarbeitung vorgehalten und nach Auftrags erledigung gelöscht. Sollten Daten für die Auftragsbearbeitung beim Auftragnehmer vorgehalten werden, erfolgt die Speicherung auf verschlüsselten externen Datenträgern. Backups werden bezüglich der personenbezogenen Daten des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragnehmer gewährleistet nicht die Verfügbarkeit personenbezogener Daten des Auftraggebers. Die lokalen IT-Komponenten beim Auftragnehmer (Server und Netzwerkinfrastruktur) sind durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung auszustatten, die einen Stromausfall von 10 Minuten überbrückt. Gegen Ende der Notlaufzeit ist die DVA sicher herunterzufahren.</p> <p>Folgende Schutzmaßnahmen sind eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Firewall - Virenschutzprogramm - Recovery Pläne zur Wiederherstellung der Datensicherung